

Vergabeordnung

verabschiedet am 04.02.2016 in der Fachbereichssitzung; zuletzt geändert am 29.06.2017

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgenden Vorschriften finden Anwendung für die Vergabe von Geldmitteln aus dem „Fonds für studentische Initiativen“ der SVB-Mittel (im Folgenden Fonds).

§ 2 Antrag

(1) Anträge auf Förderung sind in Textform und begründet bei der Fachschaft im engeren Sinne (im Folgenden Fachschaft) zu stellen. Die Fachschaft entscheidet einstimmig über die Anträge.

(2) Antragsberechtigt sind alle Angehörigen der juristischen Fakultät.

(3) Die Fachschaft ist dem Fachbereich Rechenschaft schuldig. Sie berichtet über alle beschiedenen Anträge in der ersten Fachbereichssitzung eines jeden Monats.

(4) Wird von der Fachschaft kein einstimmiger Beschluss gefasst, entscheidet die Fachbereichssitzung über den Antrag nach dem normalen Beschlussverfahren. Dabei sind die in § 3 Abs. 1 genannten Kriterien zu erörtern. Der Entschluss ist für die Fachschaft bindend.

§ 3 Entscheidungskriterien; Regelbeispiele

(1) Die Fachschaft beurteilt die Anträge nach der Größe des Nutzens der geplanten Maßnahme für möglichst viele Studierende. Sie achtet dabei insbesondere darauf, inwieweit die Maßnahme

- a) das Zusammengehörigkeitsgefühl der Studierenden fördert,
- b) ein über das Lehrangebot der Fakultät hinausgehendes Angebot darstellt,
- c) auf eigenständigem studentischem Engagement beruht,
- d) im Studium vernachlässigte Aspekte der Rechtswissenschaft integriert,
- e) durch andere Mittel finanziert wird oder werden könnte.

(2) Dabei richtet sich die Fachschaft je nach Bedarf der Maßnahme nach folgenden Förderbeträgen:

- a) für auswärtige Seminare mit Übernachtung bis zu 45 € pro Teilnehmer
- b) für Exkursionen bis zu 30 € pro Teilnehmer
- c) für Ersti-Hütten und Fachschaftshütte bis zu 1000 €
- d) für das Schuldrechtswochenende gemäß Bedarf

(3) Wird im Antrag ein besonders gelagerter Fall geltend gemacht, kann von den Beträgen in Abs. 2 abgewichen werden. Eine solche Entscheidung muss vom Fachbereich im Wege des normalen Beschlussverfahrens getroffen werden.

§ 4 Förderung wissenschaftlicher Mitarbeiter

(1) Die Förderung der Teilnahme an auswärtigen Seminaren mit Übernachtungen von wissenschaftlichen Mitarbeitern, die nicht eingeschriebene Studierende sind, kann ebenfalls beantragt werden.

(2) Es sollen nur solche wissenschaftlichen Mitarbeiter gefördert werden, die höchstens eine 30% Stelle haben. Die Höhe der Förderung soll der Höhe der Förderung studentischer Teilnehmer am jeweiligen Seminar, in der Regel 45 €, entsprechen.

(3) Eine Entscheidung über einen solchen Antrag muss vom Fachbereich im Wege des normalen Beschlussverfahrens getroffen werden.

§ 5 Schlussbestimmung

(1) Diese Vergabeordnung tritt in Kraft, wenn sie gemäß § 3 Nr. 2 der Geschäftsordnung des Fachbereichs verabschiedet wurde.

(2) Zur Änderung dieser Vergabeordnung muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachbereiches für die Änderung stimmen. Ein Antrag auf Änderung darf nur abgestimmt werden, wenn er auf mindestens zwei aufeinanderfolgenden, beschlussfähigen Fachbereichssitzungen eingebracht wurde.

(3) Diese Vergabeordnung tritt außer Kraft, wenn sie durch eine neue Vergabeordnung ersetzt wird oder der Fonds dauerhaft nicht mehr vorhanden ist.